

**Hinweise zur Antragstellung**  
**gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 28. Januar 2022 über die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Angebote zur Aufnahme, Integration und Unterbringung geflüchteter Menschen (Integrationsbudget für die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg)**

**I. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung:**

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 28. Januar 2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 6 vom 16. Februar 2022) Zuwendungen für Angebote zur Aufnahme, Integration und Unterbringung von Migrantinnen und Migranten auf kommunaler und regionaler Ebene.

Förderfähig sind Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2024 auf kommunaler oder regionaler Ebene im Land Brandenburg stattfinden.

**Die Details zu den förderfähigen Maßnahmen entnehmen Sie bitte der Nummer 2 „Gegenstand der Förderung“ der im Amtsblatt veröffentlichten Förderrichtlinie.**

**II. Welcher Förderhöchstbetrag ist festgelegt?**

Das den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung stehende Integrationsbudget wurde anhand einer festen Quote berechnet, die dem Verteilerschlüssel der Anlage 2 zur Landesaufnahmegesetz- Durchführungsverordnung (LAufnGDV) entspricht. Der jeweilige Förderhöchstbetrag des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ist der Anlage zur Förderrichtlinie zu entnehmen.

**III. Wer kann Förderanträge stellen und wie werden die Zuwendungen weitergeleitet?**

Antragsberechtigt sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg. Diese sind Erstzuwendungsempfangende.

Die **Erstzuwendungsempfangenden** stellen die Förderanträge in schriftlicher Form beim

Landesamt für Soziales und Versorgung  
Dezernat 53  
Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus

als Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen des Landes.

**Antragsfrist:**

Die Förderanträge sollten möglichst sechs bis acht Wochen vor Maßnahmenbeginn beim LASV eingereicht werden. Die Anträge sind spätestens **bis zum 31.10.2023** beim LASV zu stellen. **Dies gilt auch für Fördermaßnahmen, die im Jahr 2024 beginnen bzw. fortgeführt werden** (eine jahresübergreifende Antragstellung für 2023 bis 2024 ist grundsätzlich möglich).

### Hinweis:

Es gelten die Regelungen gemäß Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG zu § 44 Abs. 1 LHO: Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich nicht möglich. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

### Weiterleitungsverfahren:

Die kommunalen Erstzuwendungsempfänger sind berechtigt, die Zuwendung des Landes Brandenburg nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG in Verbindung mit Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO an Dritte weiterzuleiten.

Dritte als **Letztempfänger** der Zuwendung sind die Projektträger, diese können kommunale Gebietskörperschaften, Ämter oder gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände sein. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Letztempfänger muss gesichert sein.

Die Förderanträge der Letztempfänger einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind bei der jeweiligen Bewilligungsstelle des zuständigen Landkreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt einzureichen. Entsprechende Antragsunterlagen sind von den Landkreisen oder kreisfreien Städten vorzugeben und zur Verfügung zu stellen.

Die Weiterleitung der Landeszuwendung ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Letztempfänger gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen der Förderrichtlinie (soweit zutreffend) auch durch den Letztempfänger eingehalten werden. Eine zusätzliche Weiterleitung der Landeszuwendung durch die Letztempfänger ist nicht möglich.

Die Einzelanträge der Letztempfänger sind daher von den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten vorab auf Grundlage der Maßgaben der Förderrichtlinie auf Förderfähigkeit der Maßnahmen hinsichtlich Inhaltes, Verwendungszweck sowie Art, Höhe und Angemessenheit der Kosten zu prüfen. Für Einzelanträge, die im Ergebnis der Vorabprüfung den Maßgaben der Richtlinie entsprechen, können entsprechende Förderanträge beim LASV gestellt werden.

Die Erstzuwendungsempfänger leiten unverzüglich nach Vorlage des Zuwendungsbescheides des LASV die Zuwendung des Landes Brandenburg in bewilligter Höhe mit eigener Zuwendungsbescheiderteilung und unter Hinweis auf die Förderung der Maßnahme durch das Land Brandenburg **direkt** an die jeweiligen Projektträger weiter.

Die für die Erstzuwendungsempfänger geltenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides des LASV sind (soweit zutreffend) im Rahmen der Weiterleitung auch dem Letztempfänger aufzuerlegen.

Die kommunalen Weiterleitungsbescheide müssen (soweit zutreffend) die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten (einschließlich der dem Erstzuwendungsempfänger im Bescheid vorgegebenen Bestimmungen zur Weiterleitung) wie der Bescheid des LASV an die Erstzuwendungsempfänger.

Erfolgt die Weiterleitung an kommunale Gebietskörperschaften, sind die als Anlage beizufügenden AN-Best-G zum Bestandteil des Bescheides an den Letztempfänger zu erklären. Im Falle der Weiterleitung an gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände sind die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) zum Bestandteil des Weiterleitungsbescheides zu erklären.

Eine Kopie des Weiterleitungsbescheides ist auf Anforderung dem LASV als Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Die Erstzuwendungsempfangenden prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch die Letztzuwendungsempfangenden (Verwendungsnachweise der Letztzuwendungsempfangenden).

Im Fall von Widersprüchen oder Klagen von Letztzuwendungsempfangenden ist das entsprechende Verfahren durch den Erstzuwendungsempfangenden zu führen. Das LASV ist hierüber zeitnah zu unterrichten.

#### **IV. Hinweise zu Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.6 der Förderrichtlinie:**

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Zuwendungsfähig sind ausschließlich maßnahmenbezogene Personal- und Sachausgaben im notwendigen Umfang und in angemessener Höhe.

**Die Höhe der förderfähigen Ausgaben entnehmen Sie bitte den Förderkonditionen der o. g. Richtlinie (Nummer 5.4.1).**

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- investive Ausgaben und Kosten des Grunderwerbs,
- Ausgaben für freiwillige Versicherungen,
- Leasingkosten,
- Verwaltungskostenpauschalen,
- Verpflegungskosten (Speisen, Getränke, Catering),
- Geschenke und Blumen.

Eigenanteil:

Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 bis 2.6 ist ein Eigenanteil der Zuwendungsempfangenden (Landkreise/kreisfreie Städte) in Höhe von mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beizubringen.

Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung an Letztzuwendungsempfangende können Eigenmittel des Letztzuwendungsempfangenden auf den Eigenanteil der Erstzuwendungsempfangenden angerechnet werden. Dies kann zum Beispiel aus Eigenmitteln des Projektträgers oder Drittmitteln (z.B. zweckgebundene Spenden, Mittel von Stiftungen) erfolgen. Eine Finanzierung des Eigenanteils aus anderen öffentlichen Fördermitteln ist nicht möglich.

Bei Zuwendungsempfangenden, die sich nachweislich in der Haushaltssicherung befinden, beträgt der Eigenanteil mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Ausnahmeregelung gemäß Nummer 5.4.1 der Richtlinie). Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendung von einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an eine Kommune, welche nachweislich unter Haushaltssicherung steht, als Letztzuwendungsempfangende (Projektträger) weitergeleitet wird. In diesem Fall genügt ein zehnpromzentiger Eigenanteil des Letztzuwendungsempfangenden für die konkret beantragte Maßnahme.

Hinweise zum Einsatz des Eigenanteils:

Unbare Leistungen oder Eigenleistungen (z. B. Darstellung von anteiligen eigenen Personalkosten/Stellenanteilen) können nicht als Eigenanteil berücksichtigt werden. Der Eigenanteil ist durch kassenmäßige Leistungen zu erbringen.

Erstattungsleistungen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) i. V. m. der LAufnG-Erstattungsverordnung (LAufnG-ErstV) können aufgrund ihrer bereits festgelegten Zweckbindung ebenfalls nicht als Eigenanteil eingebracht werden.

Des Weiteren ist der Eigenanteil stets maßnahmenbezogen zu erbringen. Das heißt für jedes einzelne beantragte Projekt eines Projektträgers ist die Erbringung des Eigenanteils zu berechnen, einzubringen und nachzuweisen. Eine summarische Darstellung eines Eigenanteils für mehrere Projekte/Maßnahmen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ist nicht zulässig. Höhere Eigenanteile bei einer Maßnahme können also nicht mit geringeren Eigenanteilen bei einer anderen Maßnahme verrechnet werden.

#### Antragstellung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte als Erstzuwendungsempfangende stellen für die von ihnen vorab nach den Maßgaben der Richtlinie geprüften Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis 2.6 einen schriftlichen Förderantrag beim LASV. Im Förderantrag an das LASV sind die vorab geprüften Einzelprojekte der Letztempfängenden zusammengefasst darzustellen (kumulierte Personal- und Sachausgaben der Einzelanträge der Letztempfängenden). Die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahmen muss gesichert sein.

Sofern mehrjährige Maßnahmen für den Zeitraum 2023 bis 2024 beantragt werden, ist für diese Maßnahmen ein gesonderter Förderantrag zu stellen (getrennt von der Antragstellung für einjährige Maßnahmen).

Dem jeweiligen Antrag ist eine Übersicht der einzelnen Finanzierungspläne (Excel-Tabelle) zu den Einzelanträgen der Letztempfängenden beizufügen (bei mehrjährigen Anträgen jeweils eine Übersicht pro Jahr). Die ausgefüllte Excel-Tabelle ist mit Antragstellung in Papierform und in elektronischer Form einzureichen. Des Weiteren ist für jedes Einzelprojekt eine kurze Projektbeschreibung mit Angaben zu Projektkinhalt, Projektträger, Zielstellung und Zielgruppen vorzulegen.

Dem Antrag sind zunächst keine weiteren Unterlagen und Anträge der Letztempfängenden beizufügen.

Die aktuellen Antragsformulare für einjährige und mehrjährige Maßnahmen sowie ein Muster für die Übersicht der einzelnen Finanzierungspläne finden Sie auf der Homepage des LASV:

<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zuwendungen/zuwanderung-und-integration/>

#### **V. Hinweise zu Maßnahmen nach Nummer 2.7 der Förderrichtlinie:**

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Es werden Maßnahmen zur Renovierung und Instandhaltung sowie Ausstattung von Unterbringungsplätzen und Gemeinschaftsräumen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 9 Abs. 1 LAufnG gefördert.

Für die Maßnahmen nach Nummer 2.7 können bis zu 50 % des den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils zur Verfügung stehenden Integrationsbudgets eingesetzt werden (siehe Anlage zur Förderrichtlinie).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Aufwendungen für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände mit einem Beschaffungswert im Einzelfall von bis zu 5.000,00 € (brutto) sowie Aufwendungen für Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in Bestandsbauten.

Die Förderung ergänzt die Unterstützung des Landes bei der Schaffung von Unterbringungsplätzen durch Zahlungen der Investitionspauschale nach § 14 Abs. 6 LAufnG.

Höhe des Festbetrages und des Eigenanteils:

Im Rahmen des für Maßnahmen nach Nummer 2.7 zur Verfügung stehenden Budgets kann eine Pauschale in Höhe von bis zu 1.700,00 € (Festbetrag) je zu fördernder Unterbringungsplatz bzw. anteilig je Nutzerin oder Nutzer bei Maßnahmen in Gemeinschaftsräumen gefördert werden.

Von den Zuwendungsempfängenden ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 700,00 Euro (29,17 %) je gewährter Pauschale (Festbetrag) aufzubringen. Soweit der Mindesteigenanteil in geringerem Umfang nachgewiesen wird, verringert sich die Pauschale entsprechend.

Hinweise zum Einsatz des Eigenanteils:

- siehe obige Ausführungen unter IV., Absatz „Hinweise zum Einsatz des Eigenanteils“ -

Antragstellung:

Für Maßnahmen nach Nummer 2.7 der Richtlinie ist von den Landkreisen und kreisfreien Städten ein gesonderter Antrag für das jeweilige Förderjahr (getrennt von der Antragstellung für Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis 2.6 und 2.8) einzureichen. Mit dem Antrag ist die Anzahl der zu fördernden Unterbringungsplätze bzw. bei gemeinschaftlich genutzten Räumen die genehmigten Unterbringungskapazitäten und deren einrichtungsbezogene Zuordnung anzugeben. Eine kostengenaue Beantragung ist nicht erforderlich.

Das aktuelle Antragsformular finden Sie auf der Homepage des LASV.

**VI. Hinweise zu Maßnahmen nach Nummer 2.8 der Förderrichtlinie:**

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Gefördert werden Sach- und Personalkosten als Teil einer Gesamtfinanzierung für Maßnahmendurchführungen im Rahmen des europäischen Förderprogramms „Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds“ (AMIF) gemäß der dort formulierten „Spezifischen Ziele“, mit Ausnahme von Abschiebe-, Rückreise-, Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen.

Für diese Maßnahmen gelten die Vorgaben des Förderprogramms „Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds“ (AMIF). Das LASV führt für die jeweiligen Maßnahmen gemäß Nr. 1.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ein Clearingverfahren zur Herstellung des Einvernehmens mit der Bewilligungsstelle des AMIF über die Fördervoraussetzungen und Regelungen zum Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren durch.

Antragstellung:

Für die Maßnahmen nach Nummer 2.8 der Richtlinie ist von den Landkreisen und kreisfreien Städten je AMIF-Maßnahme jeweils ein gesonderter Antrag (getrennt von der Antragstellung für Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis 2.6 und 2.7) einzureichen. Dem Antrag ist die Darstellung der Gesamtfinanzierung für die beantragte AMIF-Maßnahme beizufügen.

Das aktuelle Antragsformular finden Sie auf der Homepage des LASV.

**Des Weiteren sind sämtliche Regelungen der Förderrichtlinie bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Integrationsbudgets zu beachten.**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Ihre Ansprechpartner im LASV sind:

Herr Paul Priebe:

Tel. 0355/2893-627; E-Mail: [paul.priebe@lasv.brandenburg.de](mailto:paul.priebe@lasv.brandenburg.de)

und

Herr Ricardo Elsner:

Tel. 0355/2893-934; E-Mail: [ricardo.elsner@lasv.brandenburg.de](mailto:ricardo.elsner@lasv.brandenburg.de)